



Stans, 28. März 2023
Nr. 151

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Art. 39 des Entschädigungsgesetzes legt fest, dass die Entschädigung der Behörden Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft wird; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

Das Landratsbüro hat am 28. Mai 2020 dem Landrat gesetzesmässig Bericht erstattet und Antrag gestellt, die Einreihung des Vizepräsidiums des Ober- und Verwaltungsgerichts von 88 bis 95 Prozent auf 95 bis 102 Prozent zu erhöhen. Zudem hat es den Antrag gestellt, Art. 38 des Entschädigungsgesetzes dahingehend zu ändern, dass die Entschädigungen in der Regel halbjährlich ausbezahlt werden. Der Landrat ist am 21. Oktober 2020 dem Antrag der vorbereitenden Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit gefolgt und hat die Erhöhung der Einreihung abgelehnt. Er ist aber einem Ordnungsantrag von Landrat Joseph Niederberger gefolgt, mit dem das Landratsbüro beauftragt wurde, die Einreihung in zwei Jahren wieder zu prüfen und dem Landrat Bericht zu erstatten.

1.2

Das Landratsbüro hat am 8. September 2022 auftragsgemäss Bericht erstattet. Es hat dem Landrat beantragt, Art. 23 Entschädigungsgesetz zu ändern und damit die Einreihung des Vizepräsidiums des Ober- und Verwaltungsgerichts von 88 bis 95 Prozent auf 95 bis 102 Prozent zu erhöhen. Zudem wurde beantragt, Art. 38 zu ändern, um künftig die Entschädigungen gemäss Art. 32 bis 37 in der Regel halbjährlich auszubezahlen.

1.3

Der Landrat ist am 26. Oktober 2022 diesen Anträgen des Landratsbüros einstimmig mit 58 Stimmen gefolgt. Das Geschäft wurde in der Folge dem Regierungsrat überwiesen mit dem Auftrag, den Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

2 Erwägungen

2.1

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat eine Änderung des Entschädigungsgesetzes, welche sich auf den Beratungsgegenstand der Landratssitzung vom 26. Oktober 2022 beschränkt. Die Teilrevision sieht Anpassungen in den Art. 23 und 38 vor, wie sie vom Landratsbüro dem Landrat vorgelegt wurden. Der Regierungsrat hat daher auf die Durchführung einer externen Vernehmlassung verzichtet. Nachfolgend werden die Anpassungen der beiden Artikel erläutert.

2.2 Art. 23: Einreihung des Vizepräsidiums des Ober- und Verwaltungsgerichts

Die Einführung eines professionellen Vizepräsidiums für das Ober- und Verwaltungsgericht erfolgte mit der Teilrevision des Gerichtsgesetzes vom 23. November 2016. Das Gehaltsregulativ für die Gerichtspräsiden sah gemäss Art. 23 Abs. 1 Entschädigungsgesetz folgende Einreihungen vor, abhängig vom Maximum des höchsten Lohnbandes gemäss Entlöhnungsverordnung:

Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium:	98 bis 105 Prozent
geschäftsführendes Kantonsgerichtspräsidium:	91 bis 98 Prozent
Kantonsgerichtspräsidium:	88 bis 95 Prozent

Das damals neu aufgestellte Vizepräsidium wurde mit einem Spektrum von 88 bis 95 Prozent auf Stufe der Kantonsgerichtspräsiden eingereiht.

Diese Einreihung erweist sich bei näherer Betrachtung hinsichtlich der Funktion des Vizepräsidiums als zu tief. Das Vizepräsidium hat im Vergleich zum Präsidium ebenfalls die alleinige Verantwortung für die Rechtsprechung in Verfahren zu übernehmen, in welchen es als Prozessleitung amtiert. Im Vergleich zum Kantonsgericht ist das Spektrum der Rechtsgebiete der beiden höchsten Gerichte breiter. An der unteren Instanz kommt Zivil- und Strafrecht zur Anwendung. Am Ober- und Verwaltungsgericht kommen neben Zivil- und Strafrecht auch Verfassungs-, allgemeines Verwaltungsrecht, Steuer- und Sozialversicherungsrecht dazu. Zudem übt das Obergericht auch die Aufsicht über das Kantonsgericht und über die Staatsanwaltschaft aus. Auch in anderen Kantonen ist es üblich, dass Richterinnen und Richter an der oberen Gerichtsinstanz lohnmässig (bedeutend) höher eingereiht sind als an der unteren Instanz.

Die Einreihung des Vizepräsidiums ist aber auch systematisch betrachtet zu tief. Während der Unterschied zwischen dem geschäftsführenden Kantonsgerichtspräsidium und dem Kantonsgerichtspräsidium 3 Prozent beträgt, ist der Unterschied zwischen Ober-/Verwaltungsgerichtspräsidium und Vizepräsidium mit 10 Prozent viel grösser. Dieser grössere Unterschied hat keinen sachlichen Grund und sollte daher ebenfalls 3 Prozent betragen.

Anschaulich darzulegen vermag die zu tiefe Einreihung des Vizepräsidiums insbesondere folgendes Beispiel. Die Wahl einer erfahrenen erstinstanzlichen Richterperson an eine höhere Instanz ist ein beruflicher Karriereschritt. Ein Kantonsgerichtspräsidium muss derzeit bei einer Wahl zum Vizepräsidium des Ober- und Verwaltungsgerichts bei diesem Karriereschritt aber eine unveränderte Gehaltseinreihung hinnehmen, trotz der höher einzureihenden Funktion. Ein geschäftsführendes Kantonsgerichtspräsidium muss bei diesem Karriereschritt sogar eine Gehaltsrückstufung hinnehmen.

Aus diesen Überlegungen ist es funktional und systematisch angebracht, die Einreihung des Ober- und Verwaltungsgerichtsvizepräsidiums von bisher 88 bis 95 Prozent auf neu 95 bis 102 Prozent zu erhöhen.

2.3 Art. 38: Auszahlung der Entschädigungen

Die aktuelle Regelung sieht vor, dass die Entschädigungen für Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 32 bis 37 in der Regel im Dezember ausbezahlt werden. In der Praxis erfolgen die Auszahlungen bereits heute halbjährlich. Mit der vorgesehenen Änderung wird diese Praxis im Gesetz abgebildet.

2.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der Einreihung in Art. 23 hat eine Erhöhung der Lohnkosten (Lohn inklusive Sozialkosten) von ungefähr 15'400 Franken pro Jahr zur Folge. Die gesetzliche Anpassung des Auszahlungsrhythmus der Entschädigungen hat keine Kostenfolgen.

Die Erhöhung der Lohnkosten setzt sich wie folgt zusammen:

Prozentuale Anpassung Einreihung	+ 7 %
Maximum Jahresgehalt des höchsten Lohnbandes	Fr. 208'832
Erhöhung Lohnkosten (7 % von Fr. 208'832)	Fr. 14'618
Zuschlag Sozialkosten	17 %
Erhöhung Lohnkosten inkl. Sozialleistungen (gerundet)	Fr. 17'100
Pensum Vizepräsident des Ober- und Verwaltungsgerichts	90 %
Finanzielle Auswirkungen total	Fr. 15'400

2.5 Inkrafttreten

Die Änderung des Entschädigungsgesetzes untersteht dem fakultativen Referendum. Diese kann nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten. Das Datum des Inkrafttretens kann direkt im Gesetz festgelegt werden. Angesichts der völlig unbestrittenen Anpassung kann in Erwägung gezogen werden, auf eine zweite Lesung im Landrat zu verzichten.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Gerichte
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

